



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Vorlage
17/240**

alle Abg.

8. November 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 112-14.03.08
bei Antwort bitte angeben

Bernhard Grotke
Telefon 0211 837-2539
Telefax 0211 837-3107
bernhard.grotke@mkffi.nrw.de

Beratungen des Haushaltsentwurfs 2018
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2017

- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Haushalts- und Finanzausschuss und
- im Integrationsausschuss

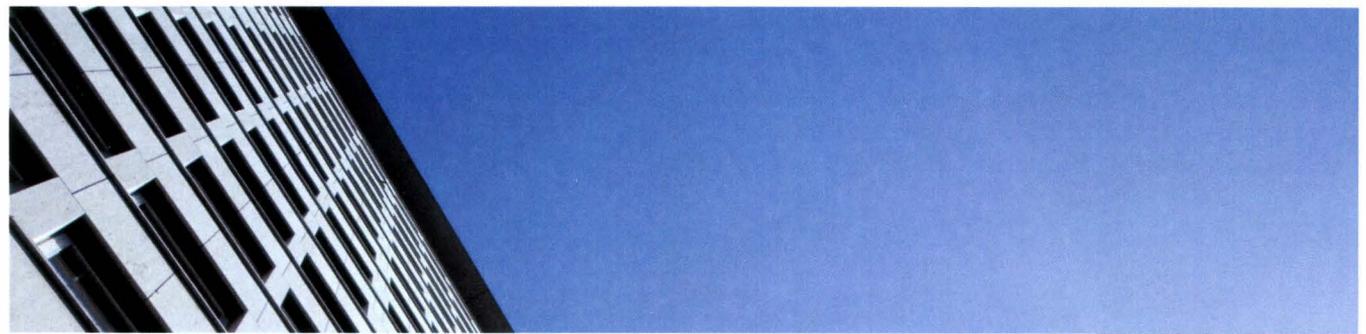
überreiche ich 60 Exemplare des Informationsbandes zum Entwurf des
Haushaltsplans für den Einzelplan 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen an
die Mitglieder der Ausschüsse weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

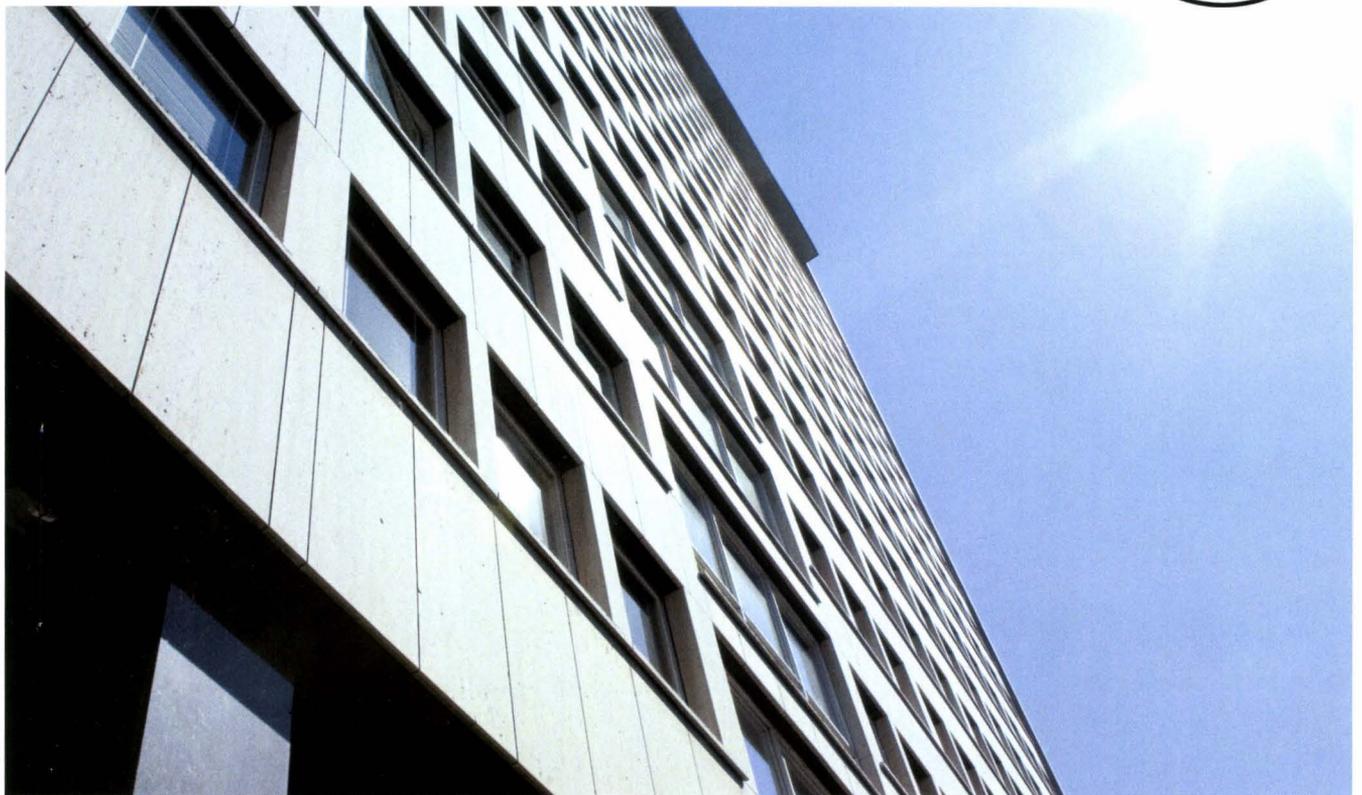
Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



**Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Erläuterungsband
zum Entwurf des Einzelplans 07
für das Haushaltsjahr 2018**

Landtag Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

A 04, A 07 und A 19





Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf

8. November 2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 112-14.03.08
bei Antwort bitte angeben

Bernhard Grotke
Telefon 0211 837-2539
Telefax 0211 837-3107
bernhard.grotke@mkffi.nrw.de

Beratungen des Haushaltsentwurfs 2018
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2017

- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Haushalts- und Finanzausschuss und
- im Integrationsausschuss

überreiche ich 60 Exemplare des Informationsbandes zum Entwurf des Haushaltsplans für den Einzelplan 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen an die Mitglieder der Ausschüsse weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Tabellarische und graphische Übersicht über die Ausgaben des Einzelplans 07

•	Schwerpunkte des Einzelplans 07	2
•	Übersicht über den Einzelplan 07 für das Haushaltsjahr 2018 nach Bereichen	7
Kapitel 07 030	Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt	8
Kapitel 07 040	Kinder- und Jugendhilfe	12
Kapitel 07 080	Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter	19
Kapitel 07 090	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	30
Kapitel 07 095	Zuweisungen und Zuschüsse für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	35

Personalhaushalt

(siehe separates Inhaltsverzeichnis)

**Tabellarische und grafische Übersicht
über die Ausgaben des Einzelplans 07**

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2016	Haushaltsplan 2017 (inkl. Nachtrag)	Haushaltsplan- entwurf 2018	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2017

07 010	MINISTERIUM	24.308.659	28.704.500	33.398.300	+ 4.693.800
Hgr. 4	Personalausgaben	15.392.870	18.483.000	22.197.500	+ 3.714.500
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation	412.932	329.900	1.124.900	+ 795.000
526 01	Sachverständige	482.902	439.500	454.300	+ 14.800
531 10	Ausgaben für Veröffentlichungen	224.028	263.600	252.900	- 10.700
541 10	Veranstaltungen	177.425	174.300	149.400	- 24.900
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	6.911.782	7.203.800	7.224.200	+ 20.400
Ogr. 81/82	Investive Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	144.129	178.700	221.800	+ 43.100
Tgr. 91	Informations- und Kommunikationstechnik	562.591	1.631.700	1.773.300	+ 141.600

07 020	ALLG. BEWILLIGUNGEN	2.484.970	-29.387.300	-18.893.800	+ 10.493.500
Hgr. 4	Beihilfen	2.484.970	2.675.200	2.137.700	- 537.500
972 00	Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans	0	-32.062.500	-21.031.500	+ 11.031.000

07 025	EU-Strukturfonds / Kofinanzierung	855.619	0	0	-
Tgr. 71	Kofinanzierung EFRE	102.394	0	0	-
Tgr. 72	Kofinanzierung ESF	753.224	0	0	-
Tgr. 73	Kofinanzierung ELER	0	0	0	-

07 030	Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt	205.978.458	323.080.100	453.914.600	+ 130.834.500
Hgr. 5	Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes	875.091	652.000	1.411.500	+ 759.500
631 10	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund	14.020.532	16.500.000	36.000.000	+ 19.500.000
633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	98.196.556	206.421.200	315.000.000	+ 108.578.800
684 10	Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	0	0	4.500.000	+ 4.500.000
Tgr. 61	Schwangerschaftsberatung	38.635.719	39.247.500	40.314.400	+ 1.066.900
Tgr. 64	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	16.838.159	19.036.000	19.224.000	+ 188.000
Tgr. 68	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzverordnung	5.552.335	5.561.700	6.211.700	+ 650.000
Tgr. 70	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	30.654.035	34.349.600	29.949.600	- 4.400.000
Tgr. 75	Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)	1.206.032	1.312.100	1.303.400	- 8.700

07 040	Kinder- und Jugendhilfe	3.021.315.331	4.155.394.600	3.653.180.300	- 502.214.300
547 10	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	1.151	1.867.700	1.367.700	- 500.000
547 20	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz	2.370.977	3.234.200	3.472.500	+ 238.300

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2016	Haushaltsplan 2017 (inkl. Nachtrag)	Haushaltsplan- entwurf 2018	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2017
633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	271.640.450	322.985.300	357.993.700	+ 35.008.400
633 13 684 13	Kinderbetreuung in besonderen Fällen	14.793.749	33.200.000	28.200.000	- 5.000.000
633 14	KiBiz-Pauschalen	1.851.083.244	1.973.342.800	2.099.086.100	+ 125.743.300
633 15	Zuschüsse für die Sprachförderung nach dem KiBiz	25.208.946	25.000.000	25.000.000	-
633 16	Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz sowie für die Begleitstruktur der Familienzentren	31.825.500	33.941.000	35.590.000	+ 1.649.000
633 17	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach dem KiBiz	53.248.763	58.272.000	63.732.000	+ 5.460.000
633 18	Zuschüsse zur Tagespflege	38.591.468	41.969.800	46.762.700	+ 4.792.900
633 19 684 19	Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	3.090.401	6.227.000	3.263.300	- 2.963.700
633 20	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem KiBiz	159.661.374	173.118.800	182.660.800	+ 9.542.000
633 21	Rettungsprogramm für Kindertageseinrichtungen	0	500.000.000	0	- 500.000.000
633 22	fachbezogene Pauschale im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	0	0	2.763.700	+ 2.763.700
684 10	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder	585.431	600.000	600.000	-
684 30	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz	198.880	200.000	200.000	-
686 10	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe	73.618	72.000	72.000	-
686 59	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren	6.087.063	0	0	-
883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel -	140.185	0	0	-
883 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel -	15.480.367	0	0	-
883 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel	51.514.792	47.452.800	21.569.400	- 25.883.400
883 13	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel	0	0	64.734.200	+ 64.734.200
Hgr. 8	übrige Ausgaben für Investitionen	306.743	0	0	-
Tgr. 60	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	315.335	348.600	389.600	+ 41.000
Tgr. 61	Kinder- und Jugendförderplan	99.811.138	109.225.700	120.225.700	+ 11.000.000
Tgr. 64	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	285.449	1.149.800	1.149.800	-
Tgr. 66	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10.291.101	10.312.100	10.312.100	-
Tgr. 68	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	3.840.742	12.600.000	12.600.000	-

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2016	Haushaltsplan 2017 (inkl. Nachtrag)	Haushaltsplan- entwurf 2018	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2017

Tgr. 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlingen bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII	330.552.861	632.000.000	380.000.000	- 252.000.000
Tgr. 70	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten	0	275.000	2.435.000	+ 2.160.000
Tgr. 99	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	50.315.603	168.000.000	189.000.000	+ 21.000.000

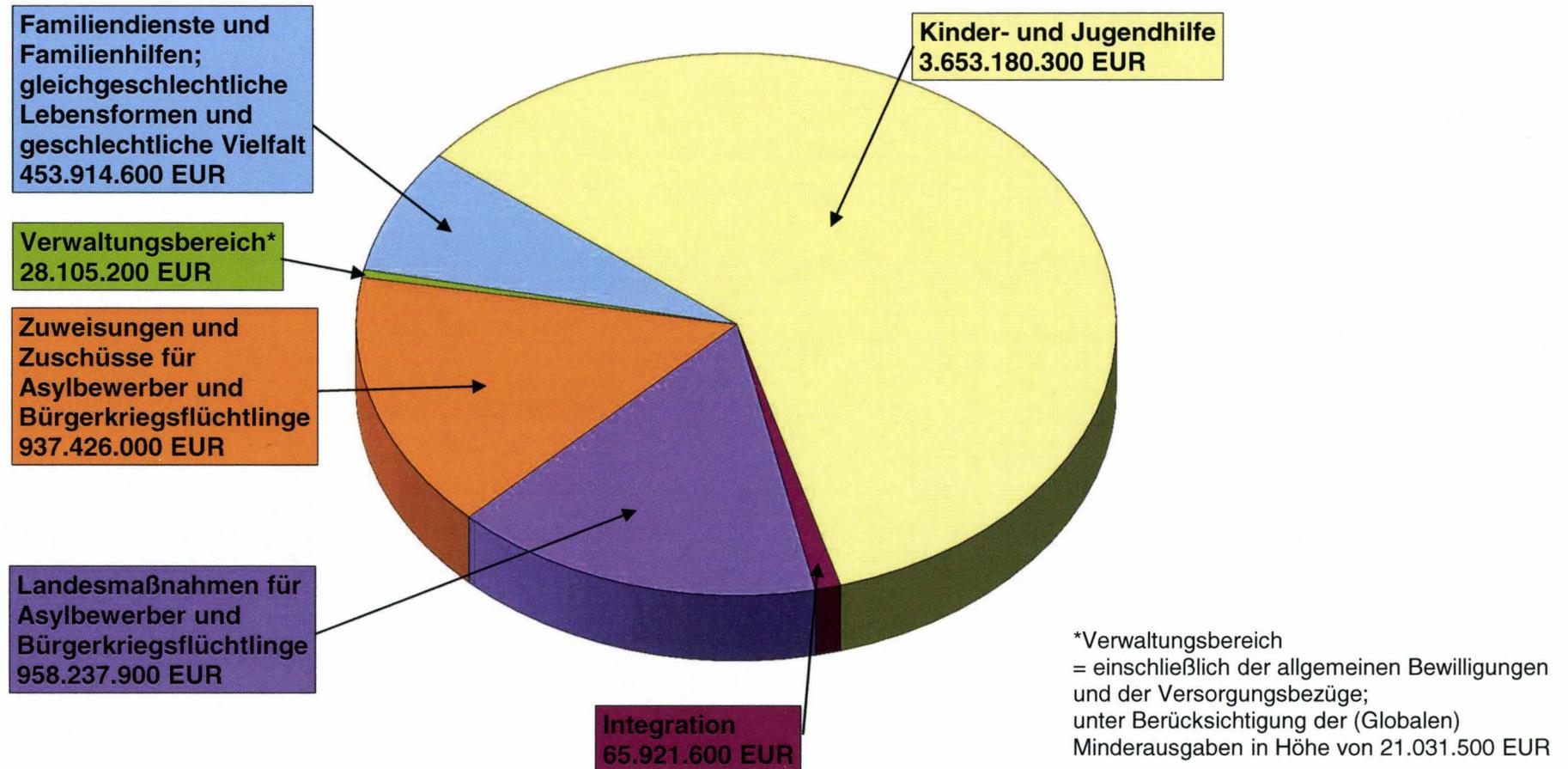
07 080	Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter	37.600.066	64.960.800	65.921.600	+ 960.800
547 12	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen	738.000	2.350.000	2.010.800	- 339.200
633 10	Integrationspauschalen des Landes	5.765.686	7.300.000	6.700.000	- 600.000
684 10	Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMID e.V.	180.000	250.000	250.000	-
684 40	Förderverein des Landesintegrationsrates e.V.	320.000	470.000	470.000	-
663 10 685 10	Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)	720.000	720.000	720.000	-
Tgr. 68	Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt	29.837.680	49.460.800	51.360.800	+ 1.900.000
Tgr. 70	Einwanderung gestalten	38.700	4.410.000	4.410.000	-

07 090	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	1.445.922.365	1.356.787.800	958.237.900	- 398.549.900
547 10	Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	965.427.441	557.639.000	467.450.000	- 90.189.000
Hgr. 5	übrige sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kapitels 07 090	180.040.838	381.556.500	255.009.000	- 126.547.500
633 10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	12.257.346	31.201.600	31.201.600	-
633 21	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz	155.782	1.500.000	200.000	- 1.300.000
633 23	Härtefallfonds für Krankheitskosten Asylsuchender	7.371.950	8.090.600	9.300.000	+ 1.209.400
633 25	Kostenerstattung für die im Rahmen der Amtshilfe für das Land tätigen Kommunen	45.066.128	1.034.500	4.500.000	+ 3.465.500
633 30	Kostenerstattung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG	3.696.815	3.371.100	7.615.600	+ 4.244.500
633 50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG	70.651.846	200.000.000	55.000.000	- 145.000.000
681 10	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ausnahme der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	137.483.484	123.224.900	44.016.000	- 79.208.900
681 11	Aufwendungen gem. §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	0	0	55.426.900	+ 55.426.900
681 20	Beförderungskosten	4.963.305	8.227.600	3.212.800	- 5.014.800
Hgr. 7	Bauausgaben	17.268.326	37.942.000	18.942.000	- 19.000.000
Hgr. 8	Ausgaben für Investitionen	1.539.104	3.000.000	6.364.000	+ 3.364.000

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2016	Haushaltsplan 2017 (inkl. Nachtrag)	Haushaltsplan- entwurf 2018	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2017
07 095	Zuweisungen und Zuschüsse für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	2.134.841.417	1.352.078.700	937.426.000	- 414.652.700
526 40	Gutachterliche Begleitung einer Istkostenerhebung der kommunalen Unterbringung von Flüchtlingen.	0	1.100.000	560.000	- 540.000
633 40	Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	2.114.130.000	1.294.666.600	897.927.000	- 396.739.600
633 43	Kostenpauschale nach § 4a Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG- und nach Artikel II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG- vom 15.02.2005.	0	250.000	0	- 250.000
684 40	Förderung der Flüchtlingsarbeit	361.675	400.000	400.000	-
684 41	Soziale Beratung von Flüchtlingen	15.185.867	42.123.100	25.000.000	- 17.123.100
685 40	Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen	5.163.874	13.539.000	13.539.000	-
07 900	Versorgung	12.935.003	13.858.000	13.600.700	- 257.300
	Summe Einzelplan 07	6.886.241.886	7.265.477.200	6.096.785.600	-1.168.691.600

Übersicht über den Einzelplan 07 des MKFFI für das Haushaltsjahr 2018 nach Bereichen

Summe Ausgaben Einzelplan 07: 6.096.785.600 EUR



Kapitel 07 030

Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt

Aus diesem Kapitel werden mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt rd. 453,9 Mio. EUR zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen für gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt finanziert.

Familien in ihren unterschiedlichen Facetten und Formen bei ihrer Lebensgestaltung von Beginn an zu unterstützen und zu stärken, ist Kern der Aufgabe von Familienpolitik. Frühzeitige Hilfen wie Elternkurse, Begleitung und Beratung werden deshalb auch 2018 weiterhin angeboten und im kommunalen Hilfesystem vernetzt.

Mit Wirkung zum 01.07.2017 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) mit dem Ziel geändert, die finanzielle Lage von Alleinerziehenden deutlich zu verbessern. Diese Reform ist mit deutlich höheren Leistungsausgaben (Kapitel 07 030, Titel 633 10) verbunden, da einerseits die Zahl der Berechtigten zunimmt und andererseits das Land den eigenen Finanzierungsanteil an den Leistungsausgaben angehoben hat, um die Kommunen durch die Reform finanziell nicht zu belasten.

	Ist-Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Ansätze 2018
	EURO		
Ansatz:	98.197.000	206.421.200	315.000.000

Der Anteil des Bundes an der Finanzierung der Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wurde rückwirkend zum 01. Juli 2017 von einem Drittel auf 40% angehoben. Daher wurde auch dieser Haushaltsansatz erhöht (Kapitel 07 030, Titel 231 10):

	Ist-Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Ansätze 2018
	EURO		
Ansatz:	70.233.000	126.849.700	180.000.000

Die Haushaltsmittel zur Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach § 7 UVG auf den Bund (Kapitel 07 030, Titel 631 10) und die entsprechenden Einnahmen (Kapitel 07 030, Titel 233 10) wurden ebenfalls angepasst.

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung der präventiven familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehören die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen und der Kostenerstattung zur Hilfe für Frauen bei

Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, die Finanzierungsbeteiligung an der Familienberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung für überschuldete Haushalte. Für die Verbraucherinsolvenzberatung wurden im Haushaltsjahr 2018 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 800.000 Euro bereitgestellt (Titelgruppe 68: + 650.000 Euro; Titelgruppe 70, Unterteil 9: + 150.000 Euro). Die Mittel dienen hauptsächlich der Förderung des Personals.

Komplettiert wird dieses Angebot durch die landesgesetzlichen Leistungen für die Familienbildung. Der Familienbildung steht hier nach Absenkung des Konsolidierungsbeitrages auf 0 % in 2017 der ursprüngliche Mittelansatz wieder zur Verfügung. Das Land ermöglicht der Familienbildung, sozial benachteiligten Familien einen Gebührennachlass zu gewähren. Als zentrale Bausteine von Familienzentren sorgen die Familienberatung und die Familienbildung für ein frühzeitiges und niederschwelliges Angebot für Familien, das diese in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützt. Hier erfolgt die Förderung ab dem Haushaltsjahr 2018 in Form einer fachbezogenen Pauschale.

Für Familienbildung, Familienberatung und Schwangerschaftsberatung stehen Mittel für Angebote für Flüchtlingsfamilien zur Verfügung.

Mit innovativen Projekten werden aktuelle familienpolitische Themen aufgegriffen, die die Familien vor besondere Herausforderungen stellen. Hierzu zählt zum Beispiel die Digitalisierung, deren Chancen und Risiken für Familien zu untersuchen und politisch zu bewerten sind. Initiativen zur Unterstützung von Alleinerziehenden und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden dabei eine besondere Relevanz haben.

Für die Evaluation von familienpolitischen Leistungen durchgeführt werden. Hierfür wurde der Mittelansatz in Kapitel 07 030, Titel 547 13 erhöht, im Jahr 2018 um + 600.000 Euro.

Im Politikfeld ‚gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt‘ sind die Mittel zur Umsetzung der Politik der Gleichstellung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter* (LSBTI*) vorgesehen. Dabei wird ein Bün-

del von Maßnahmen kontinuierlich vorangetrieben: Unterstützt wird unter anderem die Arbeit der Landesgeschäftsstellen der Dachverbände Schwules Netzwerk NRW e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e.V. sowie die Landeskoordinationsstelle Trans* NRW; die sechs psychosozialen Beratungsstellen für LSBTI* und ihre Angehörigen in NRW; die Aufklärungs- und Bildungsarbeit von SCHLAU NRW; die Landeskoordinationsstelle der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* sowie die Öffentlichkeitskampagne "anders und gleich. Nur Respekt Wirkt".

Zudem sollen regionale und landesweite Projekte im Bereich der Selbsthilfe und Akzeptanzförderung sowie der Coming-out-Arbeit und Beratung von Diskriminierungsopfern unterstützt, gestärkt, untereinander sowie mit den allgemeinen Strukturen vernetzt werden. Darüber hinaus sind zusätzliche Mittel für die LSBTI*-Geflüchtetenhilfe vorgesehen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (3. AG - KJHG – KJFöG / Titelgruppe 61) sowie des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz / Titel 547 20, 633 10 bis 633 20, sowie der Titelgruppe 99).

Der frühe Zugang zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung eröffnet Chancen für eine bestmögliche Zukunft unserer Kinder. Und jedes Kind hat das Recht auf individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung von Anfang an. Deshalb gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Potenziale und Talente aller Kinder frühzeitig erkannt und gefördert werden. Eine maßgebliche Bedeutung kommt dabei den ersten Bildungsangeboten, die Kinder außerhalb des Elternhauses besuchen, den Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und der Kindertagespflege zu. Die Landesregierung finanziert die frühkindliche Bildung und Betreuung mit erheblichen und weiter ansteigenden Zuschüssen im Rahmen zu den laufenden Kosten und fördert weiter den investiven Ausbau.

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Familienzentren und in der Kindertagespflege sind in den Titeln 633 10 bis 633 22 sowie der Titelgruppe 99 veranschlagt.

In Nordrhein-Westfalen wird der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umgesetzt. Zum Kindergartenjahr 2017/2018 stieg die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter weiter auf rd. 127.400 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 52.100 Plätze in der Kindertagespflege. Die Zahl der Betreuungsplätze für Ü3-Kinder beträgt für das Kindergartenjahr 2017/2018 nach den Meldungen der Jugendämter rd. 475.400 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 4.020 Plätze in der Kindertagespflege.

Inklusive der Hortplätze und einer Vorsorge für unterjährig in Betrieb zu nehmende Plätze stehen damit insgesamt Mittel für rd. 180.750 U3-Betreuungsplätze und rd. 484.400 Ü3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Der Ausbau des Betreuungsangebots geht entsprechend der Entwicklung der Bedarfe kontinuierlich weiter und diese Ent-

wicklung ist auch für das Kindergartenjahr 2018/2019 zu erwarten, so dass sich die Zahl der bereitzustellenden Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter nach oben entwickeln wird. Für den Ü3-Bereich stehen im Haushaltsplan 2018 für das Kindergartenjahr 2018/19 insgesamt Mittel für rd. 493.400 Plätze, davon 4.170 in Kindertagespflege, zur Verfügung. Mittel für Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren wurden im Umfang von rd. 190.800 Plätzen, davon 55.380 in Kindertagespflege, etatisiert.

Die Kindpauschalen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2018/2019 mit 3 Prozentpunkten dynamisiert.

Für die Kindertagespflege gewährt das Land dem Jugendamt nach § 22 KiBiz für jedes Kind bis zum Schuleintritt im Kindergartenjahr 2017/2018 einen jährlichen Zuschuss von 781 EUR. Zum Kindergartenjahr 2018/2019 wird dieser jährliche Zuschuss auf 804 EUR pro Kind erhöht.

Nordrhein-Westfalen wird auch in den kommenden Jahren weiter in den Ausbau der Betreuungsplätze investieren und den Ausbau der Zahl der Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt der Bedarfsentwicklung entsprechend unterstützen. Die Entwicklung der Geburtenzahlen und die Kinder aus geflüchteten Familien werden diesen Bedarf in den nächsten Jahren weiter erhöhen. Insgesamt stehen für den weiteren investiven Ausbau der Plätze in den nächsten Jahren rund 286 Mio. EUR Bundes- und Landesmittel zur Verfügung.

Der Ausbau von Betreuungsplätzen hängt maßgeblich auch davon ab, ob und wie die laufenden Kosten der Kindertagesbetreuung refinanziert werden. Deshalb will die neue Landesregierung die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen beseitigen und in den nächsten Jahren hierfür stufenweise zusätzliche Landesmittel bereitstellen. Kurzfristig wurde Ende 2017 ein Kita-Träger-Rettungsprogramm mit dem Umfang einer halben Milliarde EUR realisiert. Diese Mittel stehen den Trägern über das Kindergartenjahr 2017/2018 hinaus zur Verfügung.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung mit dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH), das im November 2012 in Kraft getreten ist, die Kommunen verlässlich und dauerhaft.

Der Landesregierung ist es zudem ein wichtiges Anliegen, die Kommunen im Bereich der frühkindlichen Bildung über das Kinderbildungsgesetz hinaus bei der Integration von Kindern aus geflüchteten Familien oder in vergleichbaren Lebenslagen zu unterstützen. Aus diesem Grund stellt sie Haushaltsmittel für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bereit. Hieraus werden im Wesentlichen die sogenannten Brückenprojekte gefördert, also niedrighschwellige, pädagogisch begleitete Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Spielgruppen. Sie führen Kinder an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heran und können bereits den ersten Grundstein für eine gelingende Integration legen. Zur Unterstützung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung für die Betreuung von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund oder in vergleichbaren Lebenslagen werden zudem Informations- und Praxismaterialien gefördert, die in verschiedenen Sprachen auf dem Kitaportal www.kita.nrw.de veröffentlicht werden. Im Haushaltsjahr 2018 stehen bei Titel 633 13 für diesen Bereich insgesamt 28,2 Mio. EUR bereit. Der Haushaltsansatz wurde an den tatsächlichen Mittelabfluss angepasst.

Für die zusätzliche Sprachförderung stellt das Land nach § 21b KiBiz 25 Mio. EUR je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung und zur Unterstützung der Qualifizierung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung nach § 21 c jährlich 5 Mio. EUR. Dieser Ansatz ist auch vorgesehen zur Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien sowie zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen und Evaluationen.

Der Ansatz bei Titel 684 30 i.H.v. 200.000 EUR wird auf die Förderung von Projekten des Kinderschutzkompetenzzentrums konzentriert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz entwickelt Qualitätsstandards, fördert die Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz und stellt Veröffentlichungen für Lehrkräfte, Eltern und Kinder zur Verfügung.

Der Bund hat gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einen unbefristeten Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Höhe von mindestens 51 Mio. EUR jährlich eingerichtet. Basierend auf einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern werden daraus Mittel zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe i.H.v. 9,6 Mio. EUR, zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle i.H.v. 300.000 EUR sowie für Qualifizierungsmaßnahmen i.H.v. rd. 400.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Die Stärkung der frühkindlichen Bildung – verbunden mit einer bestmöglichen Unterstützung für Familien – gehört zu den wichtigsten Zielen der Landesregierung. Gerade bei der frühen Förderung junger Familien haben die Familienzentren eine Schlüsselstellung. Sie sind erfolgreiche Präventionsmodelle und unverzichtbar, wenn es darum geht, Kindern bestmögliche Startchancen zu eröffnen und die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern zu fördern.

Im Kindergartenjahr 2018/2019 werden daher 150 zusätzliche Kontingente zum Ausbau neuer Familienzentren zur Verfügung gestellt. Mittel für das gesetzlich vorgesehene Zertifizierungsverfahren und die erforderliche Begleitstruktur werden dem Ausbau entsprechend berücksichtigt.

Das Modellprojekt „Kommunale Präventionsketten“ verfolgt das Ziel, allen Kindern gleiche Chancen auf ein gutes Aufwachsen, auf Bildung und auf gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen – unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und vom Geldbeutel ihrer Eltern. Zentrales Anliegen der neuen Landesregierung ist es, Prävention in Nordrhein-Westfalen systematisch zu stärken und eine Flächendeckung bei der Weiterentwicklung präventionsfördernder Strukturen zu erreichen.

Die Landesregierung hat die Finanzierung des Modellvorhabens bis Ende 2018 sichergestellt. Danach soll – auch auf Basis einer Evaluation – entschieden werden, wie die Prävention in Nordrhein-Westfalen weiter gestärkt werden kann. Außerdem werden im Haushaltsjahr 2018 Mittel für eine Anschubfinanzierung konkreter Maßnahmen zur Schließung von Lücken in kommunalen Präventionsketten in Höhe von

fast 1,7 Millionen EUR zur Verfügung gestellt. Das ist eine Verdreifachung des bisherigen Ansatzes.

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land gleiche Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik ist der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan (Titelgruppe 61 und Beilage 2) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Bildung an Lernorten außerhalb der Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben von Kompetenzen, die wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe es ist, diese Lernorte zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen. Um die Leistungsfähigkeit der Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf dem guten Niveau zu erhalten, werden die Mittel des Kinder- und Jugendförderplans im Haushaltsjahr 2018 auf 120.225.700 EUR erhöht.

Darüber hinaus stehen Mittel für Maßnahme zur Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien und jugendlichen Flüchtlingen zur Verfügung (Tgr. 68). Die Mittel dienen der Integration junger Geflüchteter in und durch Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, der Prävention sexualisierter Gewalt und Stärkung der Wertevermittlung in der und durch die Jugendhilfe sowie dem Ausbau des ehrenamtlichen Vormundschaftswesens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Nach § 89d Abs. 1 SGB VIII sind Kosten, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufwendet, vom Land zu erstatten. Nach § 7 Abs. 1 Fünf-

tes AG KJHG erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem die Verwaltungskosten über eine Verwaltungskostenpauschale (jeweils Tgr. 69).

Kapitel 07 080

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

Für die Integrationspolitik stehen insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rund 66 Mio. EUR zur Verfügung. Grundlage für die Durchführung der Integrationspolitik ist das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen. Aus den Mitteln erfolgt u.a. die Förderung der landesweiten Infrastruktur der Kommunalen Integrationszentren, der Integrationsagenturen in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Aktivitäten und Maßnahmen von Migrantenselbstorganisationen. Auch werden den Gemeinden hieraus Integrationspauschalen für unterstützende Maßnahmen zur Aufnahme und Betreuung von Einwandernden mit einem Dauerbleiberecht gewährt. Mit den Mitteln für die Integrationspolitik wird die integrationspolitische Infrastruktur im Land ertüchtigt, auch Angebote der Kommunalen und Freien Träger für Flüchtlinge und zur Unterstützung ehrenamtlicher Willkommensinitiativen zu realisieren.

Das Landesprogramm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen und zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe KOMM-AN NRW wird auch im Haushaltsjahr 2018 fortgeführt. Die Anzahl der Flüchtlinge, die nach Nordrhein-Westfalen kommen, geht zwar zurück. Mittelfristig kann aber der Integrationsprozess der vielen Menschen, die 2015/ 2016 hier angekommen sind, nicht als abgeschlossen gelten. Im Gegenteil: das bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingshilfe hat sich von der Erstversorgung zur individuellen Integrationsbegleitung entwickelt. Das Programm KOMM-AN NRW setzt auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen über die landesweit etablierten Kommunalen Integrationszentren. Durch die Einrichtung einer mehrjährigen Verpflichtungsermächtigung wird die Förderung der Kommunalen Integrationszentren auf eine bestandssichernde Grundlage gestellt, die den Kommunen Rechtssicherheit in der Förderung für einen längerfristigen Zeitraum garantiert.

Darüber hinaus werden im Haushaltsjahr 2018 Mittel eingestellt für die Planung und Durchführung von Kampagnen für den Bereich „Einbürgerung“ und das Ziel „Mehr Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den öffentlichen Dienst“. Hierdurch soll es den Menschen leichter gemacht werden, die nächsten Schritte zur Integration zu gehen.

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
37.600.000 €	Ansatz	64.960.800 €	Ansatz	65.921.600 €
	VE	25.000.000 €	VE	101.828.300 €

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
736.000 €	Ansatz	705.000 €	Ansatz	705.000 €

Das Kapitel 07 080 enthält die Aufwendungen, die das Land für die Integration von Flüchtlingen und Einwanderern und Menschen mit Migrationshintergrund sowie für die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft leistet.

Das Finanzvolumen beträgt insgesamt rd. 66 Mio. EUR.

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt auf der Basis des Teilhabe- und Integrationsgesetzes die Leistungen des Bundes, die von diesem in erster Linie in Form der Integrationskurse für Neuzugewanderte erbracht werden, durch die Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Integration und Teilhabe. Hauptschwerpunkte liegen dabei vor allem in der Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit (Kommunale Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren), der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure (Integrationsagenturen) und der Verbesserung der Zusammenarbeit des Landes mit Migrantenselbstorganisationen. Außerdem enthält das Kapitel Förderansätze, die der Unterstützung integrationspolitischer Organe bzw. Einrichtungen dienen, die von landesweiter Bedeutung sind, wie z. B. dem Landesintegrationsrat, der Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung sowie dem Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland (DOMiD e.V.).

Außerdem sind in diesem Kapitel die Mittel ausgewiesen, die für die gesetzlichen Integrationspauschalen nach § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz den Kommunen für die Aufnahme und Betreuung besonderer Zuwanderergruppen erstattet werden. Diese Mittel dienen der Refinanzierung der Sozialkosten, die den Kommunen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) für den Personenkreis im Sinne von § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes entstehen.

a) Kapitel 07 080 Titel 633 10

Zuweisungen an Gemeinden- und Gemeindeverbände / Integrationspauschale

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
5.766.000 €	Ansatz	7.300.000 €	Ansatz	6.700.000 €

Gemäß § 14 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Flüchtlingen mit Dauerbleibeperspektive (Aufnahmen u.a. über humanitäre Aufnahmeprogramme, Resettlement) einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale. Durch die humanitären Aufnahmeprogramme und das verstetigte Resettlementverfahren, die dazu dienen, Schutzbedürftige aus weltweiten Krisenregionen hier aufzunehmen und ihnen eine neue Heimat zu geben, bleibt die Zahl der "anderen Flüchtlinge mit Dauerbleibeperspektive" auf einem nahezu gleichbleibenden hohen Niveau. Hier handelt es sich vorrangig um schutzsuchende Syrer und afghanische Ortskräfte. Auch die Zuwanderung von Spätausgesiedelten erfährt nach einigen Jahren einen Zuwachs.

Aufgrund der leicht zurückgegangenen Zugangszahlen der in § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz genannten Zielgruppe der Ausländer nach §§ 22 und 23 AufenthG wurde der Haushaltsansatz in Bezug auf die Integrationspauschalen (§ 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz) aus dem Vorjahr abgesenkt.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Unterbringung, Betreuung, Beratung und Begleitung. Aufgrund der flexiblen Regelung zum Einsatz der Integrationspauschalen werden auch aktive Integrationsmaßnahmen ermöglicht. Ein angemessener Teilbetrag der Integrationspauschale kann für Aufwendungen zur Unterhaltung von gewidmeten Übergangsheimen eingesetzt werden, die zur vorläufigen Unterbringung des in § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz benannten Personenkreises bestimmt sind.

b) Kapitel 07 080 Titel 684 10

Zuschuss an das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMID e.V.

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
180.000 €	Ansatz	250.000 €	Ansatz	250.000 €

Das Land fördert das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration nach Deutschland e.V. institutionell. Die Förderung dient der Sicherung und Weiterentwicklung des Archivs, das sich im Schwerpunkt, aber nicht ausschließlich mit der Arbeitsmigration nach 1955 und ihren Folgen beschäftigt.

c) Kapitel 07 080 Titel 684 40

Zuschuss an den Förderverein des Landesintegrationsrates e.V.

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
320.000 €	Ansatz	470.000 €	Ansatz	470.000 €

Im Wege der institutionellen Förderung werden die Aktivitäten des Landesintegrationsrates, der das Vertretungsorgan der Integrationsräte in Nordrhein-Westfalen ist, gefördert (§ 10 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz). Die Förderung umfasst die Geschäftsstelle sowie Informations-, Weiterbildungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen des Landesintegrationsrates.

d) Kapitel 07 080 Titel 685 10

Zuschuss an die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZFTI)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
720.000 €	Ansatz	720.000 €	Ansatz	720.000 €

Das ZFTI berät die Landesregierung zu Fragen der Integration der in Nordrhein-Westfalen lebenden Migrantinnen und Migranten. Durch Forschungsvorhaben, Untersuchungen und Bewertungen, durch Tagungen und Informationsveranstaltungen vermittelt das ZFTI Kenntnisse über das Leben insbesondere der

türkeistämmigen Bevölkerung, aber auch anderer Zuwanderergruppen in Nordrhein-Westfalen.

e) Kapitel 07 080 Titelgruppe 68

Integrationsförderung Zugewanderter

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
29.838.000 €	Ansatz	49.460.800 €	Ansatz	51.360.800 €
	VE	17.000.000 €	VE	97.828.300 €

In der Titelgruppe 68 sind vor allem die Förderansätze, die sich aus dem Teilhabe- und Integrationsgesetz ergeben, zusammengefasst. Dieser Titelgruppe kommt deshalb eine zentrale Bedeutung für die Modernisierung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes zu.

Integrationsagenturen

In Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege arbeiten 190 Integrationsagenturen für die Verbesserung der Teilhabechancen Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt. Im Teilhabe- und Integrationsgesetz ist ausdrücklich die Förderung der Integrationsmaßnahmen freier Träger normiert (§ 9).

Die Arbeit der Integrationsagenturen besteht darin

- Einrichtungen und Institutionen der sozialen Infrastruktur dabei zu unterstützen, Dienstleistungen für Zugewanderte zu öffnen und zielgruppenspezifische Angebote zu entwickeln,
- in Stadtteilen mit sozialen Problemlagen die Eigeninitiative von Vereinen und Organisationen zu fördern und zu unterstützen,
- das bürgerschaftliche Engagement im Bereich der Integration auszubauen, zu qualifizieren und zu begleiten,
- mit Institutionen und kommunalen Akteuren gemeinsame Strategien zur Überwindung von Diskriminierung und Herstellung von Chancengleichheit zu entwickeln wie auch im Rahmen einer spezieller Servicefunktion von Diskriminierung betroffene Personen zu beraten und zu unterstützen.

Gefördert wird in diesen Aufgabenfeldern die Arbeit von Integrationsagenturen in Trägerschaft von Arbeiterwohlfahrt, Deutschem Roten Kreuz, Diakonie, Caritas, Jüdischen Landesverbänden und Paritätischem Wohlfahrtsverband.

Aus dem Programm KOMM-AN NRW werden die Integrationsagenturen durch zusätzliche Mittel auch im Jahr 2018 in ihrer Arbeit gestärkt. Die Aktivitäten der Integrationsagenturen im Rahmen des Programms dienen vorrangig der Prävention und Bekämpfung von allen Formen der Diskriminierung, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus und nehmen alle Menschen vor Ort gleichermaßen in den Blick.

Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben

Die Landesregierung fördert interkulturelle Zentren in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die interkulturellen Zentren sollen in Kooperation mit den Kommunen und anderen Einrichtungen im Sozialraum insbesondere Begegnungs- und Kommunikationsorte für Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sein. Sie sollen zudem ermöglichen, Fortbildungsangebote wahrzunehmen und sich zu organisieren. Einheimische sollen einbezogen bzw. beteiligt werden.

Zudem werden niedrigschwellige Vorhaben zur Unterstützung der Integration gefördert, die zur Verbesserung des Einzelnen beitragen, wo andere Programme nicht greifen, z. B.:

- zielgruppenspezifische Angebote für Frauen / Männer und / oder Seniorinnen und Senioren, Kinder und Jugendliche (z.B. Gesundheit, Begegnung, Kommunikation),
- Informationsveranstaltungen zu Angeboten der sozialen Infrastruktur / zu fachbezogenen Diensten.

Kommunale Integrationszentren

Auf der Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 7) werden die flächen-deckende Einrichtung und der Betrieb von Kommunalen Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle gefördert. Die Kommunalen

Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und ergänzen die kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Integration. Im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung arbeiten die Kommunalen Integrationszentren mit den integrationsrelevanten Akteuren in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen zusammen. Sie bündeln Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Die Einrichtung bzw. der Betrieb der Kommunalen Integrationszentren wird durch das MKFFI mit der Bezuschussung von bis zu 6,5 Stellen sowie von Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungs- bzw. Dolmetscherpools finanziell unterstützt.

KOMM-AN NRW

Das Land schafft mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit aus dem Förderprogramm „KOMM-AN NRW“ die Möglichkeit, Kreise und kreisfreie Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist, bei ihren vielfältigen Aufgaben im Bereich Zuwanderung und Flucht durch zusätzliche Mittel zu unterstützen und eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Die Mittel stehen als Zuschüsse für zusätzliches Personal (bis zu zwei Stellen) und für Sachausgaben zur Verfügung. Diese Mittel sollen für die Koordination von Aufgaben, die sich durch die geflüchteten oder neuzugewanderten Menschen vor Ort insbesondere bei der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen ergeben, eingesetzt werden. Sie dienen weiterhin der Vernetzung, der Unterstützung und Qualifizierung des Ehrenamts und dem Ausbau der Kooperation mit anderen Behörden, die im Flüchtlingsbereich bzw. im Bereich von Neuzuwanderung tätig sind.

Zudem können bedarfsorientierte Maßnahmen gefördert werden, die sich nach Einschätzung der Kommunen und der Akteure, die in der Flüchtlingshilfe und der weitergehenden Integrationsarbeit auch von neuzugewanderten Menschen aktiv sind, vor Ort ergeben. An den Maßnahmen können alle Städte und Gemeinden in NRW partizipieren. Im Zentrum der verschiedenen Programmbausteine in diesem Maßnahmeteil steht vor allem die Stärkung und Begleitung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Neuzuwanderung. Daneben dient die

Begegnung, der Austausch und die Verständigung von Einheimischen und neuzugewanderten Menschen auch der Vermittlung von Alltagsregeln im Zusammenleben nach den freiheitlichen Werten des Grundgesetzes und unserer Demokratie.

Migrantenselbstorganisationen, Netzwerke (inkl. Elternnetzwerk), Fachberatung

Das Land fördert Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten (MSO). Finanziell bezuschusst werden neue, im Aufbau befindliche MSO, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen, und Einzelprojekte von etablierten MSO zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Ferner werden Projekte von etablierten MSO gefördert, die darauf abzielen, bislang weniger erfahrene MSO zu qualifizieren und zu vernetzen.

Gefördert wird zudem das „Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander“, das auf die Stärkung von Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund abzielt, sowie die Fachberatung „MigrantInnenselbsthilfe“, die Migrantenselbstorganisationen berät und dahingehend qualifiziert, dass fachliche und organisatorische Tätigkeiten von ihnen angemessen geleistet werden können. Die verstärkte Förderung der Aktivitäten von Migrantenselbstorganisationen und deren Netzwerken ist ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 1 Ziffer 6).

Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern und Maßnahmen gegen Rassismus

Defizite hinsichtlich der Integration von Zuwanderern sowie soziale, kulturelle bzw. sprachliche Spezifika neuer Zuwanderergruppen verursachen einen hohen Forschungs- und Informationsbedarf. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der

Integrationspolitik finanziert werden, die das Land entweder selbst durchführt oder durch zu fördernde Dritte durchführen lässt. Des Weiteren sollen mit den veranschlagten Mitteln Maßnahmen unterstützt werden, die sich gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit richten.

Soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen

Das Land fördert seit Jahren die soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen in der Trägerschaft des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Dialog mit den Muslimen

Die Mittel dienen dem Zweck, den Dialog mit den Muslimen fortzuführen und zu intensivieren. Beispiele für Kooperationsformen in diesem Bereich sind die Qualifizierung und der Ausbau wohlfahrtlicher Strukturen in alevitischen und muslimischen Gemeinden in NRW sowie die Förderung der Dialog- und Wissensplattform „Junge Islam Konferenz NRW“. Die Ansätze im Arbeitsfeld „Dialog mit dem Islam“ haben das Ziel, die Zusammenarbeit der Landesregierung mit einem breiten Spektrum muslimischer Zusammenschlüsse zu stärken, die gesellschaftliche Teilhabe von Musliminnen und Muslimen zu gewährleisten und das Wissen über den Islam und die Muslime zu verbessern.

Prävention von gewaltbereitem verfassungsfeindlichem Salafismus

Das Land fördert Projekte zivilgesellschaftlicher Träger, die die Reflektion von Religionsverständnis mit einem an demokratischen Werten orientierten Zusammenleben verbinden. Darüber hinaus verfolgt das Land das Ziel, Islam- und Muslimfeindlichkeit zu verhindern sowie das Wechselverhältnis zwischen extremistischem Salafismus und Rechtsextremismus aufzubrechen.

f) Kapitel 07 080 Titelgruppe 70

Einwanderung gestalten

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
39.000 €	Ansatz	4.410.000 €	Ansatz	4.410.000 €
	VE	8.000.000 €	VE	4.000.000 €

Die Mittel sind vorgesehen für das Modellprojekt „Einwanderung gestalten NRW“. Durch „Einwanderung gestalten“ sollen neue Formen des Einwanderungsmanagements erprobt werden und die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration von allen eingewanderten Menschen in den Kommunen gefördert werden. Die Integration von eingewanderten Menschen soll erleichtert und beschleunigt werden. Dazu soll eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen kommunalen Ämtern und Zuständigkeiten modellhaft gefördert werden. Unterschiedliche Zuständigkeiten, organisatorische Anbindungen und Rechtsanwendungen aus dem Arbeitsförderungsrecht, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Kinder- und Jugendhilfe, dem Aufenthaltsrecht und weiteren Rechtskreisen werden in einem gemeinsamen Einwanderungsmanagement zusammengeführt.

Gefördert werden 12 Modellprojekte, deren Laufzeit bis zu zwei Jahren beträgt. Projektbeginn war das erste Halbjahr 2017. Als personelle Ausstattung stehen jeder Modellkommune für den Auf- und Ausbau der fachbereichs- und dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit und der strategischen Steuerung 1,5 Stellen sowie eine halbe Stelle für die Administration zur Verfügung.

Kapitel 07 090

Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die im Asylkapitel 07 090 dargestellten Titel. Der Themenkomplex Asyl umfasst darüber hinaus Titel, die im Kapitel 07 095 geführt werden.

Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2016	Ansätze 2017 inkl. Nachtrag	Ansätze 2018
	EURO		
Einnahmen:	3.312.000	1.635.000	13.600.000
Ausgaben:	1.445.922.000	1.356.787.800	958.237.900
VE:		693.100.800	368.249.900

Der Ansatz der Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen gem. § 5a AsylbLG - Titel 236 00 - wird auf null abgesenkt. Dies begründet sich zum einen damit, dass unklar ist, in welcher Höhe Erstattungen zu erwarten sind. Zum anderen liegt die Absenkung des Ansatzes in der Haushaltssystematik begründet. Bei dem Einnahmetitel ist ein Verstärkungsvermerk zugunsten von Titel 681 10 ausgewiesen. Der Verstärkungsvermerk bewirkt, dass Erstattungen von der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen gem. § 5a AsylbLG die Ausgabenmittel bei Titel 681 10 für den dort ausgewiesenen Zweck verstärken. Die Ausweisung dieses Verstärkungsvermerks bedingt, dass bei dem Einnahmetitel ein Strich-Ansatz ausgewiesen wird.

Bei den Einnahmen wurde der Ansatz des Einnahmetitels 281 00 für die Erstattung von Herrichtungskosten für Flüchtlingsunterkünfte bei Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erstmals mit einem Ansatz und zwar in Höhe von 13 Mio. EUR ausgewiesen. Dies begründet sich mit den im Jahr 2018 erwarteten Erstattungszahlungen des Bundes an das Land für die Herrichtung diverser Bundesliegenschaften, die für die Unterbringung von Flüchtlingen durch das Land NRW genutzt wurden/werden.

Bei den Ausgabeansätzen wurde für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2018 von folgenden Parametern ausgegangen:

- rd. 43.770 Flüchtlinge (Anteil NRW bei angenommener Flüchtlingszahl von 207.000 Flüchtlingen bundesweit)
- 20.000 aktive Plätze in zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes

- 10.000 kurzfristig aktivierbare Stand-By-Plätze in zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes
- 7.000 aktiv betriebene Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes
- 2.000 kurzfristig aktivierbare Stand-By-Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes

Diese Parameter werden für die Berechnung des Mittelbedarfs bei den Ansätzen der Titel 547 10, 633 50, 681 10, 681 11 und 681 20 benötigt.

Für die Mieten einschließlich Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten von bestehenden Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende ist gegenüber dem Vorjahr eine Absenkung um 38,34 Mio. EUR auf rund 184,1 Mio. EUR vorgenommen worden (Titel der Gruppen 517 bis 519). Grund hierfür sind die gesunkenen Flüchtlingszahlen und infolge dessen die gesunkene Anzahl von Unterbringungseinrichtungen und vorzuhaltender Unterbringungsplätze, ferner reduzierte Kosten für „Stand-By“-Einrichtungen.

Im Koalitionsvertrag haben die Koalitionsparteien hinsichtlich der Thematik Rückführung folgendes vereinbart: „Wer nicht schutzberechtigt ist, muss unser Land möglichst zügig wieder verlassen. Dabei setzen wir in erster Linie auf die Förderung freiwilliger Ausreisen. Wenn diese Chance nicht genutzt wird, muss das Recht angewendet und Ausreisepflichtige konsequent abgeschoben werden.“ Die Rückführung von abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern soll intensiviert werden. Der bei Titel 536 00 (Rückführung) veranschlagte Ansatz wird daher trotz angenommener rückläufiger Flüchtlingszahlen überrollt.

Die Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes sowie die Erstattungen der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze sinken um insgesamt 235,2 Mio. EUR auf 522,45 Mio. EUR (Titel 547 10 und 633 50). Die Ausgaben für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes (Titel 547 10) verringern sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 90 Mio. EUR aufgrund gesunkener Flüchtlingszahlen. Die Absenkung bei Titel 633 50 resultiert im Wesentlichen aus der Korrektur der Veranschlagung von Ausgabemitteln (Haushaltssystematik). Die Ausgaben für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze in Erstaufnahme-

einrichtungen (Titel 633 50) wurden bislang bei Titel 633 50 veranschlagt. Dies wird im Haushalt 2018 korrigiert. Bei Titel 633 50 werden ab 2018 ausschließlich die Ausgaben veranschlagt, die den Kommunen für Aufgaben entstehen, die diese in den Erstaufnahmeeinrichtungen im Zusammenhang mit der Erstunterbringung von Flüchtlingen wahrnehmen und vom Land erstattet bekommen. Demgegenüber werden die vom Land zu tragenden Kosten für Betreuung, Sicherheit und Versorgung der in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Flüchtlinge richtigerweise bei Titel 547 10 veranschlagt.

Für die laufenden Kosten des Betriebs der neuen Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum (Titel 547 12) sind Ausgaben i. H. v. 14,9 Mio. EUR veranschlagt. Hierzu gehören Kosten für Betreuung, Verpflegung und Sicherheit der Flüchtlinge, ferner Transferkosten und Personalkosten für Zeitarbeitskräfte, die die Registrierung und Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmeeinrichtung durchführen. Im Vergleich zum Vorjahr werden 2,6 Mio. EUR mehr veranschlagt. Dies begründet sich im Wesentlichen mit der zusätzlichen Veranschlagung von Sachmitteln für die Ausstellung von Fahrkarten für Flüchtlinge, die NRW verlassen müssen, weil das Asylverfahren beim BAMF für das Herkunftsland dieser Flüchtlinge nicht in NRW, sondern in einem anderen Bundesland bearbeitet wird (sog. exNRW-Fälle).

Das seit März 2017 verbindliche Landesgewaltschutzkonzept soll in den Landeseinrichtungen weiter umgesetzt werden. Die Koalitionsparteien haben hierzu im Koalitionsvertrag vereinbart: „Wir werden das Gewaltschutzkonzept für Frauen und LSBTTI in den Landeseinrichtungen umsetzen und ein Konzept zum Schutz religiöser Minderheiten erarbeiten.“ Aus diesem Grund werden im Jahr 2018 rund 5,7 Mio. EUR für die Implementierung von Maßnahmen des Gewaltschutzes zur Verfügung gestellt (vgl. Titel 547 13). Die Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzeptes in den Landeseinrichtungen erfolgt durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Mit Blick auf die Absenkung des Schwellenwerts in § 4 b Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 70.000 EUR auf 35.000 EUR und der aufgrund der Absenkung gegenüber Vorjahren weiterhin zu erwartenden höheren Anzahl von Erstattungsanträgen von Kommunen wird der Ansatz bei Titel 633 23 (Härtefallfonds für Krankheitskosten Asylsuchender) um ca. 1,2 Mio. EUR verstärkt.

Für Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes (Titel 681 10 und 681 11) sind insgesamt rund 99,43 Mio. EUR veranschlagt. Die Ausgaben sinken gegenüber dem Vorjahr um 23,8 Mio. EUR. Die Absenkung liegt im gesunkenen Flüchtlingszugang begründet.

Zudem werden die Ausgaben, die im Vorjahr noch in einem Titel (681 10) veranschlagt waren, auf zwei Titel aufgeteilt. Dies ermöglicht, im Haushaltsvollzug die ausschließlich für Krankheitsfälle gem. §§ 4, 6 AsylbLG aufzuwendenden Haushaltsmittel gesondert von den für die sonstigen Leistungen nach AsylbLG vorzusehenden Ausgabemitteln zu verifizieren.

Die Beförderungskosten (Titel 681 20) werden aufgrund sinkender Flüchtlingszahlen und Optimierung vorhandener Prozessabläufe - Inbetriebnahme der Landeserstaufnahmeeinrichtung - um rund 5 Mio. EUR abgesenkt.

Das Land investiert aktuell im Wesentlichen in die qualitative Herrichtung zentraler Unterbringungseinrichtungen und hat hierfür im Entwurf des Haushalts 2018 insgesamt 44,9 Mio. EUR (112,4 Mio. EUR weniger als im Vorjahr) vorgesehen. Davon sind 26 Mio. EUR (93,4 Mio. EUR weniger als im Vorjahr) für den Generalauftrag des Flüchtlings- und Integrationsressorts mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb vorgesehen (Titel 546 11). Weitere 10 Mio. EUR sind für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Titel 711 01) vorgesehen. Zwei Projekte (im Vorjahr 5) i. H. v. insgesamt 8,94 Mio. EUR werden einzeln veranschlagt (Titel 715 00 und 724 00).

Kapitel 07 095

Zuweisungen und Zuschüsse für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die im Kapitel 07 095 dargestellten Titel. Der Themenkomplex Asyl umfasst darüber hinaus Titel, die im Asylkapitel 07 090 geführt werden.

Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2016	Ansätze 2017 inkl. Nachtrag	Ansätze 2018
	EURO		
Einnahmen:	0	0	0
Ausgaben:	2.134.841.000	1.352.078.700	937.426.000
VE:		0	0

Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG

Auf Grundlage des FlüAG stellt das Land den Gemeinden für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen monatlich Finanzmittel zur Verfügung. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Auszahlung der FlüAG-Pauschale in Höhe von 866 Euro / Monat entsprechend den in eine Kommune zugewiesenen und tatsächlich anwesenden Flüchtlingen. Die Zahlungsverpflichtung des Landes endet entweder in dem Monat der Anerkennung oder spätestens drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht.

Förderung der Flüchtlingsarbeit

Veranschlagt sind die Kosten der Geschäftsstelle beim Flüchtlingsrat NRW und die Kosten der überregionalen Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement. Die Förderung erfolgt projektbezogen durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Soziale Beratung

Veranschlagt sind die Kosten für das Förderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“. Dies beinhaltet u.a. die Kosten für Beratungsstellen sowie die Schaffung eines dezentralen Beschwerdemanagements in den Landeseinrichtungen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit erfolgt vor Ort u.a. auch eine Aktivie-

rung und Koordinierung von ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Haushaltsmittel werden auf Grundlage des Zuwendungsrechts durch die Bezirksregierung Arnsberg verausgabt.

Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen

Veranschlagt sind die Kosten für die Unterstützung und Durchführung von Projekten zur freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen in deren Herkunftsland. Die Ausgaben werden teilweise von der EU im Wege einer Förderung erstattet.

Erläuterungen

zum

Personalhaushalt

2018

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	2 - 6
2.	Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07	7
2.1	Kapitel 07 010 Ministerium	7 - 9
2.2	Kapitel 07 040 Titelgruppe 60 Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -	10 - 11
2.3	Kapitel 07 040 Titelgruppe 66 Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen -	12 - 13

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Nach der Neubildung der Landesregierung weist der Stellenplan des MKFFI (Einzelplan 07) im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 299 (Plan)Stellen aus. Dabei wurden die Umsetzungen im Rahmen der Neuressortierung und die Ergänzungen aufgrund des Nachtragshaushaltes 2017 berücksichtigt.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2018 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Zur Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung sind insgesamt 57 kw-Vermerke mit den Hinweisen „Steigende Asylbewerberzahlen“, „Soziale Eingliederung von Flüchtlingen“, „Kinder aus Flüchtlingsfamilien und jugendliche Flüchtlinge“ sowie „Kein Kind zurücklassen“ gestrichen worden.

Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2017 im **Haushalt 2018** einen **Stellenzugang von insgesamt 25 Stellen** vor.

Der **Gesamtstellenbestand** beläuft sich daher im **Haushalt 2018 auf insgesamt 324 Stellen**. Die genaue Verteilung ist in den Übersichten unter Ziffer 1.2 (S.5) bzw. 1.3 (S.6) ersichtlich.

Im Einzelnen verteilen sich die Stellenveränderungen im Geschäftsbereich wie folgt:

Ministerium	+ 25
Kinder- und Jugendhilfe	+/- 0
- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -	
Kinder- und Jugendhilfe	+/- 0
- Frühe Hilfen -	
<hr/> Insgesamt	<hr/> + 25

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **kw-Vermerke**:

	2018	2017	+/-
Ministerium Kapitel 07 010	2 (2 kw ab 01.01.2023)	59 (50 kw zum 31.12.2018) (7 kw zum 31.12.2020) (2 kw ab 01.01.2023)	- 57
Allgemeine Bewilligungen Kapitel 07 020	0	0	+/- 0
USK Kapitel 07 040 TGr. 60	0	0	+/- 0
Frühe Hilfen Kapitel 07 040 TGr. 66	0	0	+/- 0
kw-Vermerke insgesamt	2	59	- 57

➤ **Ministerium**

Im Kapitel 07 010 sind insgesamt 317 Stellen veranschlagt.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2018 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Das Kapitel weist 25 neue Planstellen und Stellen aus, und zwar

- 15 Planstellen zur Erfüllung neuer Aufgaben,
- 3 Planstellen aus Kapitel 03 310 aufgrund Neuressortierung,
- 3 Stellen zur Erfüllung neuer Aufgaben,
- 4 Stellen zur Erfüllung von Entfristungsansprüchen.

Des Weiteren wurde 1 Planstelle aus dem Einzelplan des MKFFI in das Kapitel 06 010 verlagert sowie 1 Stelle aus Kapitel 11 010 in das MKFFI umgesetzt.

➤ **Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)**

Veranschlagt sind 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Laufbahngruppe 2.2) für den Ständigen Vertreter der Länderarbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle in Berlin. Die Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personalkosten werden bei Kapitel 07 040 Titel 232 00 vereinnahmt.

Im Stellensoll des Kapitels 07 040 Titelgruppe 60 erfolgten keine Veränderungen.

➤ **Kinder- und Jugendhilfe – Frühe Hilfen**

Veranschlagt sind 3 Planstellen der Laufbahngruppe 2.2 sowie 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (1 Stelle der Laufbahngruppe 2.1 und 1 Stelle der Laufbahngruppe 1.2). Die Stellen werden dauerhaft durch Drittmittel (Bund) finanziert.

Im Stellensoll des Kapitels 07 040 Titelgruppe 66 erfolgten keine Veränderungen.

1.2

Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2018	2017	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	122	95	6	-	223	206	+ 17
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	27	25	44	5	101	93	+ 8
Insgesamt	149	120	50	5	324	299	+ 25
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Beamte im Vorbereitungs- dienst	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					4	4	+/- 0
Leerstellen	4	5	7	-	16	17	- 1

* LG = Laufbahngruppe

1.3

Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2018	2017	+ /-
Ministerium Kap. 07 010	144	119	49	5	317	292	+ 25
Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungs- software Selbstkontrolle (USK) - Kap. 07 040 TGr. 60	2	-	-	-	2	2	+/- 0
Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen - Kap. 07 040 TGr. 66	3	1	1	-	5	5	+/- 0
Stellen insgesamt	149	120	50	5	324	299	+ 25

* LG = Laufbahngruppe

2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07

2.1 Kapitel 07 010 Ministerium

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2018	2017	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	119	95	6	0	220	203	+ 17
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	25	24	43	5	97	89	+ 8
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	144	119	49	5	317	292	+ 25
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungs- Dienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					4	4	+/- 0
Leerstellen	5	5	8	-	16	17	- 1

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2018 2017

220 203

Zugang: 18 Planstellen, und zwar
 8 Planstellen Laufbahngruppe 2.2 zur Erfüllung neuer Aufgaben (Bes.Gr. A 15),
 7 Planstellen Laufbahngruppe 2.1 zur Erfüllung neuer Aufgaben (1 x A 13 BA, 5 x A 12, 1 x A 11),
 3 Planstellen Laufbahngruppe 2.1 aus Kapitel 03 310 aufgrund Neuressortierung.

Hebung: 1 Planstelle, und zwar
 1 Planstelle von Bes.Gr. A 13 EA nach Bes.Gr. A 14.

Abgang: 1 Planstelle, und zwar
 1 Planstelle Laufbahngruppe 2.1 (Bes.Gr. A 13 BA) durch Verlagerung nach Kapitel 06 010.

2018 2017

6 6

Leerstellen

unverändert.

Titel 428 01**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2018 2017

97 89

Zugang: 8 Stellen, und zwar
 4 Stellen Laufbahngruppe 2.2 zur Erfüllung von Entfristungsansprüchen,
 1 Stelle Laufbahngruppe 2.1 zur Erfüllung neuer Aufgaben,
 2 Stellen Laufbahngruppe 1.2 zur Erfüllung neuer Aufgaben,
 1 Stelle Laufbahngruppe 1.1 durch Umsetzung aus Kapitel 11 010.

2018 2017

10 11

Leerstellen

Abgang 1 Stelle der Laufbahngruppe AT.

2018 2017

4 4

Stellen für Auszubildende

unverändert.

2.2 Kapitel 07 040 Titelgruppe 60

**Kinder- und Jugendhilfe
- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -**

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2018	2017	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u> Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	2	-	-	-	2	2	+/- 0
Insgesamt	2	-	-	-	2	2	+/- 0
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

* LG = Laufbahngruppe

Titel 428 60

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2018 2017

2 2

unverändert.

2.3 Kapitel 07 040 Titelgruppe 66

**Kinder- und Jugendhilfe
- Frühe Hilfen -**

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2018	2017	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	3	-	-	-	3	3	+/- 0
Tarifbeschäftigte	-	1	1	-	2	2	+/- 0
Insgesamt	3	1	1	-	5	5	+/- 0
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 66

Bezüge der Beamtinnen und Beamten

2018 2017

3 3

unverändert.

Titel 428 66

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2018 2017

2 2

Hebung: 1 Stelle, und zwar

1 Stelle von Laufbahngruppe 1.2 nach Laufbahngruppe 2.1.

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
info@mkffi.nrw.de
www.chancen.nrw

